



Brüssel, den 9. August 2017
(OR. en)

11650/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0162 (NLE)**

VISA 313
COEST 215

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juli 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 384 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 384 final.

Anl.: COM(2017) 384 final

Brüssel, den 25.7.2017
COM(2017) 384 final

2017/0162 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung¹ ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten zwecks Vereinfachung der Verfahren für die Visaerteilung für armenische Staatsangehörige. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der unter anderem damit betraut wurde, die Durchführung des Abkommens zu überwachen. Der Gemischte Ausschuss befand es für notwendig, gemeinsame Leitlinien zu verabschieden, um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten des Schengen-Raums einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den fortgeltenden Bestimmungen der Vertragsparteien über jene Visaangelegenheiten zu klären, die nicht Gegenstand dieses Abkommens sind.

Diese Leitlinien sind nicht Teil des Abkommens und sind rechtlich nicht bindend. Es wird jedoch nachdrücklich empfohlen, dass sich das diplomatische und konsularische Personal konsequent an die Leitlinien hält.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Angelegenheiten, die sowohl im Abkommen als auch in der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)² geregelt sind, hat das Abkommen Vorrang vor dem Visakodex.

Der Visakodex findet bei allen nicht im Abkommen geregelten Aspekten Anwendung, wie der Bestimmung des für die Bearbeitung eines Visumantrags zuständigen Schengen-Mitgliedstaats, den Gründen für die Visumverweigerung, dem Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine ablehnende Entscheidung oder den allgemeinen Regeln für das persönliche Gespräch mit dem Antragsteller.

Zudem finden die Schengen-Bestimmungen und gegebenenfalls nationale Vorschriften weiterhin für Aspekte Anwendung, die in diesem Abkommen nicht geregelt sind, wie bei der Anerkennung von Reisedokumenten, beim Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, bei der Verweigerung der Einreise in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und bei Ausweisungsmaßnahmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens gelten die im Abkommen vorgesehenen Visaerleichterungen für armenische Staatsangehörige nur, soweit diese nicht bereits durch die Verordnung Nr. 539/2001/EG³ von der Visumpflicht befreit sind. Sollte nämlich die Republik

¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2).

² ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1).

Armenien in die Liste der Länder in Anhang II der Verordnung Nr. 539/2001 aufgenommen werden, deren Staatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind, würde das Abkommen nicht mehr angewandt werden. Da jedoch nur Inhabern eines biometrischen Reisepasses eine solche Befreiung gewährt würde (Ausnahmen sind in einer Fußnote in Anhang II anzugeben), wäre das Abkommen nach wie vor auf armenische Staatsangehörige ohne biometrischen Reisepass anzuwenden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Leitlinien, die vom Gemeinsamen Ausschuss nach der Annahme des Standpunkts der EU auf der Grundlage dieses Vorschlags angenommen werden, sollen die Bestimmungen des Abkommens verständlicher machen und zielen auf dessen ordnungsgemäße und einheitliche Durchführung ab.

Den Bestimmungen des Visakodexes und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der EU-Visumpolitik wird in den Leitlinien Rechnung getragen. Damit soll sichergestellt werden, dass das konsularische Personal der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Abkommens im Einklang mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik handelt.

3. ERGEBNISSE VON KONSULTATIONEN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Kommission hat diesen Leitlinienentwurf mit den zuständigen Behörden der Republik Armenien bei den Sitzungen des Gemischten Ausschusses vom 10. September 2014, 29. April 2015 und 15. Juni 2016 sowie in der E-Mail-Korrespondenz der Vertragsparteien zwischen den Sitzungen erörtert. Mehrere offene Fragen bedurften einer eingehenden Erörterung, bevor ein für beide Seiten zufriedenstellender Kompromiss erzielt werden konnte, insbesondere was die Berufsverbände von Journalisten und Beförderungsunternehmen anbelangt (siehe Ziffer 2.2.1 Buchstaben e und k der Leitlinien).

Der Leitlinienentwurf im Anhang zu diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wurde mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort in Eriwan und der Ratsgruppe „Visa“ (letzte Konsultation: 26. November 2016) erörtert. Die endgültige Fassung der Leitlinien wurde in der dritten Sitzung des Gemischten Ausschusses am 15. Juni 2016 vereinbart.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung⁴ (das „Abkommen“) wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Darin ist insbesondere festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss die Durchführung des Abkommens überwacht.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sind die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen festgelegt.
- (3) Um zu gewährleisten, dass das Abkommen von den Konsulaten der Mitgliedstaaten einheitlich angewendet wird, und um das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des Abkommens und den fortgeltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien für die Visaangelegenheiten, die nicht unter das Abkommen fallen, zu klären, sind gemeinsame Leitlinien notwendig.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens festzulegen.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-

⁴ ABl. L 289 vom 31.10.2013, S. 2.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Besitzstands auf sie anzuwenden,⁶ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁷ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für Irland weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für Dänemark weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung dieses Abkommens zu vertreten ist, stützt sich auf den Beschlusssentwurf des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁶ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁷ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).